

Fachbereich 1200

über

Frau Bürgermeisterin Neuhöfer-Avdić

A. 13.06.24

im Hause

zur Offenlage im Ausschusses für Umwelt und Technik der Stadt Lörrach

Anfrage von Frau Stadträtin Cyperrek im Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Lörrach am 07.03.2024

Stadträtin Cyperrek nimmt Bezug auf die Offenlage vom 07.03.2024 zum Thema „Parkkrallen“. Die Antwort sei für Sie unbefriedigend gewesen. Sie bittet die Verwaltung, nochmals die Möglichkeit der „Parkkrallen“ oder anderen geeigneten Maßnahmen gegen unberechtigtes „Dauerparken“ zu prüfen. Andernfalls könnte hierzu ein fraktionsübergreifender Antrag gestellt werden.

Stellungnahme:

Sogenannte Dauerfalschparker gehören nicht zur Regel des Gemeindevollzugsdienstes (GVD). Innerhalb des Stadtgebiets Lörrach gibt es nur ca. 3-4 dem GVD bekannten Dauerfalschparker. In der Regel handelt es sich bei den aufgenommenen Ordnungswidrigkeiten um einmalige Verstöße, somit werden die Fahrzeuge immer wieder bewegt.

Eine anderweitige Maßnahme neben dem Verhängen eines Verwarngeldes, wäre entsprechende Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Zur Umsetzung muss in rechtlicher Abschleppgrund vorliegen, dies wären z.B. das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz oder das Parken im absoluten Halteverbot.

Sollte jedoch ein rechtlicher Abschleppgrund vorliegen, muss der GVD im Vorfeld erst die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Einzelfall prüfen.

Die Abschleppmaßnahme steht u.a. außer Verhältnis zur Maßnahme, wenn der/die FahrzeugführerIn in der gleichen Straße wohnt. In diesem Fall muss der GVD erst versuchen den Fahrzeugführer zu erreichen damit er das Fahrzeug wegfahren kann. Ebenfalls wird im Hintergrund geprüft, ob der Fahrzeugführer zu erreichen ist (Telefon oder E-Mail).

Erst nachdem diese Schritte erfolglos waren, ist die Abschleppmaßnahme verhältnismäßig und kann anschließend durchgeführt werden.

In Bezug auf die Verwendung der Parkkrallen, wie zum Beispiel in Weil am Rhein wird, dies als Vollstreckungsmaßnahmen bei offenen Forderungen eingesetzt, jedoch nicht gezielt gegen Dauerfalschparker.

Aus Sicht des städtischen Forderungsmanagements (FM) ist die Parkkralle als Vollstreckungsinstrument relevant. Hierfür wird das Vorliegen einer vollstreckbaren Forderung vorausgesetzt.

Löst der Schuldner das Auto im Falle einer solchen Vollstreckungsmaßnahme nicht aus, kann das Fahrzeug nicht unbegrenzt im öffentlichen Verkehrsraum stehenbleiben und muss ggf. kostenproduzierend untergebracht werden. Am Ende des Vollstreckungsprozesses steht sodann eine mögliche Verwertung des Fahrzeuges. Hierdurch erzielte Mehreinnahmen, müssen jedoch an den Eigentümer ausbezahlt werden.

Aus vorgenannten Gründen wurde in der Vergangenheit weitestgehend auf den Einsatz einer Parkkralle im FM verzichtet. Eine entsprechende „Ausstattung“ ist vorhanden und es wird weiterhin im Einzelfall geprüft, ob dieses Vollstreckungsinstrument als Maßnahme verhältnismäßig und geeignet ist. Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn eine hohe offene Forderung (z.B. Gewerbesteueranforderung) auf ein hochpreisiges Fahrzeug trifft.

Weitere Maßnahmen gegen Dauerfalschparker obliegen dem Gemeindevollzugsdienst nicht.



Schadia Tahar

Stellv. Fachbereichsleiterin
Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit